



Schweigepflichterklärung¹ Freiwilliges Engagement

Soziale Dienste Asyl (SDA)

(für Personen, die nicht beim Kanton Zug angestellt sind)

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich im Rahmen meiner Tätigkeit, die ich für den Kanton Zug ausübe, dem Amtsgeheimnis unterstellt bin, auch wenn ich nicht beim Kanton Zug angestellt bin. Das Amtsgeheimnis verpflichtet zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten und Informationen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind, und ist auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Kanton Zug zu wahren.

Ich verpflichte mich im Rahmen meiner Tätigkeit für den Kanton Zug ausdrücklich:

- das Amtsgeheimnis zu wahren; insbesondere darunterfallende Informationen und Personendaten streng vertraulich zu behandeln und für Dritte nicht zugänglich zu machen – unabhängig davon, wie ich im Rahmen meiner Tätigkeit beim Kanton Zug von diesen Informationen und Personendaten Kenntnis erhalten habe;
- die gesetzlichen und die mit dem Kanton Zug vertraglich vereinbarten Datenbearbeitungs-, Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen zu befolgen und Informationen und Personendaten ausschliesslich entsprechend den Weisungen der Auftrag gebenden Stelle des Kantons Zug zu bearbeiten;
- bei Beendigung der Tätigkeit für den Kanton Zug auf dessen Verlangen alle Dokumente, Datenträger oder weiteren Unterlagen zurückzugeben.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann straf- und/oder zivilrechtliche Haftung begründen.

Des Weiteren bestätige ich, die auf der Rückseite abgedruckten Auszüge aus dem Datenschutzgesetz des Kantons Zug (BGS 157.1) und aus dem Strafgesetzbuch (Art. 320 StGB) zur Kenntnis genommen zu haben.

<i>Ort, Datum</i>	
<i>Name, Vorname</i>	
<i>Unterschrift</i>	

¹ Diese Schweigepflichterklärung ist angelehnt an die Geheimhaltungsregelung aus dem Handbuch Freiwilligenarbeit der Stadt Zürich, Soziale Dienste.

Datenschutzgesetz des Kantons Zug

vom 28. September 2000 (BSG 157.1; Stand 8. November 2008)

§ 24 Strafbestimmung

- 1 Wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Daten ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden Organs Daten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

Strafgesetzbuch

Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder dass er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.